

Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen in Neubauten sowie bei Änderungen und Instandsetzungen iSd § 118 Abs. 3e BO iVm WÖlfG 2006

Stand: 13.03.2019

Mit der Bauordnungsnovelle 2018 vom 21.12.2018, LGBl für Wien Nr. 69/2018, wurde im § 118 der Bauordnung für Wien (BO) folgender Abs. 3e angefügt:

(3e) In Neubauten sowie bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden ist die Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen für feste und flüssige fossile Energieträger nicht zulässig. In Neubauten ist die Errichtung von dezentralen Wärmebereitstellungsanlagen für gasförmige fossile Energieträger nicht zulässig.

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen:

Gemäß Artikel VI (Inkrafttreten) Abs. 1 und Artikel VII (Übergangsbestimmungen) Abs. 1 dieser Novelle tritt § 118 Abs. 3e BO drei Monate nach Kundmachung (21.12.2018) **in Kraft**, das ist der **21.3.2019**. Für alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, § 118 Abs. 3e BO kommt **nur für dann neu eingereichte Verfahren zur Anwendung**.

Anwendungsbereich / Abgrenzung:

Feste und flüssige fossile Energieträger sind insbesondere Kohle, Erdöl und Flüssiggas. Erfasst sind damit insbesondere Ölheizungen.

Diese Bestimmung regelt die Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen für fossile Energieträger im Zusammenhang mit bestimmten Bauführungen. Hieraus ergibt sich darüber hinaus somit **KEINE allgemeine Verpflichtung zur Entfernung** bzw. Auffassung derartiger bestehender Anlagen, zB Ölheizungen.

Unter „Errichtung“ ist die **Neuerrichtung solcher Anlagen** zu verstehen. Dabei ist der Begriff der Errichtung im Sinne der Begriffe des jeweiligen Sonderrechtes für diese Anlagen zu sehen, so etwa die im Sinne der Errichtung einer Ölfeuerungsanlage gemäß Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 (WÖlfG 2006). Nicht erfasst ist daher eine (bloße) Sanierung, Instandsetzung oder Abänderung bestehender Anlagen, zB ein Tausch des Brenners einer Ölheizung, im Zuge der genannten Baumaßnahmen.

Eine Gesamt-sanierung einer bestehenden Ölfeuerungsanlage ohne bauliche Maßnahmen oder Änderungen wird lediglich nach den Bestimmungen des WÖlfG 2006 geregelt und ist daher auch iSd § 118 Abs. 3e BO zulässig.

Prüfung im Baubewilligungsverfahren:

Im Bauverfahren ist zu überprüfen, ob im Zuge der Sanierung von Wohngebäuden auch die Gesamtsanierung der bestehenden Ölfeuerungsanlagen geplant sind und daher der Umstieg auf hocheffiziente, alternative Systeme aus erneuerbaren Energien vorzuschreiben wäre.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Nennwärmeleistung und Vergrößerung der Heizöllagermenge als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage anzusehen ist und daher sämtliche Bestimmungen des WÖlfG 2006 anzuwenden und einzuhalten sind, welche mit der Neuerrichtung der Anlage gleichzusetzen ist.

Die Herstellung und der Betrieb von mobilen Ölfeuerungsanlagen sind durch § 118 BO nicht betroffen, da diese außerhalb von Gebäuden in Containerbauweise errichtet werden und die Verwendung solcher Anlagen nur zeitlich begrenzt (maximale Aufstellungsdauer von 6 Monaten) ist.

Die Einhaltung des § 118 BO im Bauverfahren ist durch die Baureferentinnen und Baureferenten zu prüfen. Sollten bestehende Ölfeuerungsanlagen betroffen sein, ist auf die Bestimmungen des WÖlfG 2006 hinzuweisen bzw. die MA 37-Gruppe BB zu benachrichtigen.